

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/954**

Alle Abg

Stellungnahme zum WTG / zur DVO-WTG

des

Bundesverbandes Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.

A. Entwurf eines Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG)

I. Vorbemerkung:

Eine Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW ist, nicht zuletzt aufgrund der Entwicklungen in diesem Bereich, dringend erforderlich. Insbesondere in Zusammenhang mit der angestrebten Förderung alternativer Wohnformen durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz bedarf das Landesrecht einer Anpassung, die ganz im Sinne des Bundesgesetzgebers und der Verbraucher das Wachstum dieser Wohnformen vorantreibt. Aus Sicht des bad e.V. herrscht derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Anwendung des WTG in Bezug auf ambulant betreute Wohngruppen. Dies führt dazu, dass Projekte scheitern oder erst gar nicht initialisiert werden, obwohl dies wünschenswert wäre. Das sehr weit reichende Ermessen der Behörden in diesem Bereich rechtfertigt für Leistungserbringer derzeit regelmäßig die Befürchtung, dass sich die kosten- und zeitaufwendigen Vorarbeiten später als vergebens herausstellen, die zur Konkretisierung des Vorhabens vor einer Abstimmung mit der zuständigen Behörde in der Planungsphase notwendig sind. Dieses Manko kann auch eine fachkundige Beratung durch Leistungserbringerverbände nicht kompensieren.

Daher wird es als positiv erachtet, dass sich der Landesgesetzgeber nun mit den verschiedenen Leistungsangeboten auseinandergesetzt hat und diese auch im neuen WTG regelt. Der bad e.V. erhofft sich von der Anpassung insbesondere eine Förderung des Angebots alternativer Wohnformen und mehr Rechtssicherheit für Anwender und Gründer.

II. Zusammenfassung:

Insgesamt hält der vorliegende Entwurf nicht das, was die Landesregierung in zahlreichen Pressestimmen der letzten Wochen versprochen hat. Obwohl das Gesetz schon in „zweiter. Generation“ Wohn- und Teilhabegesetz und nicht mehr Heimgesetz heißt, ist offenkundig, dass der Gesetzgeber immer noch von einem Heim ausgeht und alle Regelungen immer im Verhältnis zur stationären Einrichtung sieht. Dieser Ansatz muss jedoch aus den Köpfen verschwinden, da sonst eine Gestaltung neuer Wohnformen schwierig wird. Gefördert werden soll ein selbstbestimmtes Leben in der privaten Häuslichkeit. Die alternativen Wohnformen, die das WTG regelt, weisen im Vergleich zur vollstationären Einrichtung gerade keine strukturelle Abhängigkeit auf. Deswegen kann das Heim nicht Grundlage für Normierungen derartiger Wohnformen sein, die von Selbstbestimmung geprägt sind. Diesen Einrichtungen müssen die ordnungsrechtlichen Freiheiten

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

gegeben werden, die für eine möglichst große Verbreitung dieser Versorgungsformen notwendig sind.

Der Ansatz nach verschiedenen Leistungsangeboten zu differenzieren ist richtig, wird jedoch nicht konsequent durchgeführt. Deswegen kommt der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen zu unsachgemäßen Ergebnissen. Dies muss in jedem Fall, auch aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit, geändert werden.

Die Regelung von Verpflichtungen, die sich bereits aus § 113 SGB XI ergeben, und undifferenziert für alle Leistungsanbieter ordnungsrechtlich gelten, schürt weitere Rechtsunsicherheit. Leistungsrechtlich gibt § 113 SGB XI bereits vor welche Maßstäbe und Grundsätze einzuhalten sind. Es ist nicht ersichtlich, warum dieselben Kriterien hier erneut ordnungsrechtlich geregelt werden müssen. Im Ergebnis droht hier eine Doppelprüfung, die nicht erforderlich ist, sowie eine uneinheitliche Rechtsauslegung nach Ordnungs- und Leistungsrecht. Im Sinne des Harmonisierungsgrundsatzes genügt ein Verweis auf § 113 SGB XI an der jeweiligen Stelle. Dies führt außerdem zu einer Verschlankung dieses teilweise unübersichtlichen Gesetzes.

Im Übrigen stellt sich an mancher Stelle die Frage, warum zur Erreichung der Zielsetzung nicht auf bürokratische Verpflichtungen verzichtet wird. Insgesamt soll ein Wachstum und eine Förderung von nicht vollstationären Wohnformen erreicht werden. In der Vergangenheit zeigte sich aber häufig, dass der bürokratische Aufwand die potenziellen Leistungsanbieter abschreckt. Im Sinne des allgemeinen Entbürokratisierungsgedanken sollte daher noch einmal über den Sinn und die Erforderlichkeit der administrativen Verpflichtungen nachgedacht werden.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Allgemeiner Teil des Referentenentwurfs (Teil 1)

Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

a. Zweck des Gesetzes (§ 1)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 1 regelt den Zweck des Gesetzes. Danach soll insbesondere ein selbstbestimmtes Leben pflegebedürftiger Menschen im Vordergrund der Regelungen stehen sowie eine quartiersnahe Versorgung ermöglicht werden.

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

bb. Stellungnahme

Diese Zielsetzung befürwortet der bad e.V. explizit. Dennoch bestehen Zweifel daran, ob diese Zwecke durch die nachfolgenden Regelungen auch tatsächlich erfüllt werden können. In Bezug auf die quartiersnahe Versorgung regt der bad e.V. an, den Grundsatz „Ambulant vor Stationär“ ausdrücklich aufzunehmen. Dadurch wird unterstrichen, dass der von der Landesregierung geplante Ansatz nicht neu ist, sondern eine Weiterführung dieses Grundsatzes.

b. Geltungsbereich (§ 2)

aa. Beabsichtigte (Neu-) regelung

§ 2 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes und zählt die Angebote im Sinne des Gesetzes auf. Neu hinzugekommen ist in diesem Zusammenhang die Erstreckung des Geltungsbereichs auf ambulant betreute Wohngruppen, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

bb. Stellungnahme

Grundsätzlich befürwortet der bad e.V. die in Abs. 1 vorgenommene Differenzierung zwischen dem Angebot von Betreuungsleistungen, der Überlassung von Wohnraum und den weiteren Leistungsangeboten, die sich auf den Unterstützungsbedarf beziehen, der durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelöst wird. Bereits an dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass der Gesetzgeber im weiteren Gesetzestext nicht immer ausdrücklich zwischen diesen Gruppen unterscheidet. Dies ist aber zwingend erforderlich. Denn an einen reinen Wohnraumvermieter können sachgerechterweise z.B. nicht dieselben Anforderungen hinsichtlich Dokumentationspflichten gestellt werden wie an einen Anbieter von Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Bezüglich Abs. 2 wird die dort vorgenommene Aufzählung der unter das Gesetz fallenden Angebote ebenfalls grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Dennoch bestehen hinsichtlich der Aufnahme ambulanter Pflegedienste (Nr. 4) Bedenken. Die ambulante Versorgung wird gekennzeichnet durch ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit. Daher besteht bei diesem Angebot im Gegensatz zu anderen Angeboten kein strukturelles Abhängigkeitsverhältnis. Die Einbeziehung ambulanter Pflegedienste in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verschärft die Anforderungen und den bürokratischen Aufwand für die Leistungserbringer in einer nicht erforderlichen Weise. Eine zusätzliche ordnungsrechtliche Regelung hinsichtlich ambulanter Dienste ist zur Sicherstellung der Selbstbestimmtheit nicht nötig. Gleichzeitig werden Ressourcen der zuständigen Aufsichtsbehörde unnötig gebunden, die für andere Aufgaben sinnvoller eingesetzt werden könnten.

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

c. Begriffsbestimmung (§ 3)

aa. Beabsichtigte (Neu-) regelung

In § 3 werden die entscheidenden Begrifflichkeiten des Gesetzes legaldefiniert.

bb. Stellungnahme

Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Betreuung und die Betreuungsleistungen. Im letzten Satz wird ausgeführt, dass allgemeine unterstützende Tätigkeiten, die nicht vorwiegend auf Grund eines durch hohes Alter, Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung begründeten Unterstützungsbedarfes erbracht werden, nicht unter dieses Gesetz fallen.

Der bad e.V. sieht jedoch in der Praxis große Probleme hinsichtlich der Abgrenzbarkeit. Die Grenzen sind sicherlich im Einzelfall fließend, so dass sich die Frage stellt, wann eine Tätigkeit als Betreuungsleistung im Sinne des § 3 Abs. 1 WTG zu verstehen ist? Diesbezüglich sehen wird dringend Regelungsbedarf, um eine möglichst große Rechtssicherheit gewährleisten zu können und um den behördlichen Spielraum einzugrenzen, der zu uneinheitlichen Gesetzesauslegungen führen wird.

Absatz 2

Eine Anpassung redaktioneller Art ist in Abs. 2 notwendig. Dort heißt es „...älteren oder pflegebedürftigen Menschen...“. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen lediglich alternativ vorliegen dürfen. Allerdings ist dies nicht sachdienlich, da ein Großteil der Menschen aufgrund ihres Alters pflegebedürftig wird. Daher muss es richtigerweise heißen: „... älteren und/ oder pflegebedürftigen Menschen“.

Problematisch ist in Abs. 2 zudem, dass auch der reine Wohnungsvermieter als Leistungsanbieter klassifiziert wird. Das bedeutet, dass die im folgenden genannten Voraussetzungen für alle hier aufgezählten Arten von Leistungsanbietern gelten, sofern nicht ausdrücklich differenziert wird. Unter Vorwegnahme der nachfolgenden Stellungnahmen muss an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend differenziert. Alle Anforderungen gelten für alle Anbieter. Das hat zur Folge, dass auch der reine Vermieter z.B. Dokumentationspflichten hat, denen er faktisch gar nicht nachkommen kann. Dies kann zum einen nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und zum anderen verhindert es eine Förderung ambulant betreuter Wohngruppen, obwohl der Bundesgesetzgeber dies gerade bewirken wollte.

Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Definition von Fachkraft und Hauswirtschaftskraft. Danach fallen nur Personen mit einer 3-jährigen Ausbildung unter die gesetzliche Definition. Eine Fachkraft in diesem Sinne zu definieren ist nicht neu. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber im Folgenden jedoch für alle Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes immer eine Fachkraft voraussetzt, sind die hier gestellten

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

Anforderungen zu hoch. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Betreuungsangebote nur von Fachkräften ausgeübt werden dürfen. Dies verdeutlicht auch ein Vergleich zu Leistungen nach § 45 b SGB XI. Dabei handelt es sich um Betreuungsleistungen für in der Alltagskompetenz eingeschränkte Personen. Wer diese Leistungen erbringen darf, regelt nicht das Gesetz. Die Entscheidung liegt vielmehr in der Verantwortung der verantwortlichen Pflegefachkraft. In der Regel werden überwiegend Hilfskräfte eingesetzt. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang auf die S 2 –Leitlinie hingewiesen, die ebenfalls derart hohe Anforderungen für Betreuungskräfte bewusst nicht vorsieht, weil sie sie in fachlicher Hinsicht für nicht erforderlich ansieht.

Das zuvor Genannte gilt auch für Hauswirtschaftskräfte. Seit Jahren werden in diesem Bereich Hilfskräfte eingesetzt, ohne dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese den Anforderungen solcher Tätigkeiten nicht genügen. In der Vergangenheit gab es keine Probleme, so dass hier seitens des Gesetzgebers für solche Veränderungen kein Handlungsbedarf besteht. Die Regelung greift in unsachgemäßer Weise in das Grundrecht der freien Berufsausübung nach Art. 12 GG ein. Aus diesem Grund wird dem Gesetzgeber nahe gelegt, die Anforderungen an Hauswirtschaftskräfte zu reduzieren.

Absatz 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 sind aus Sicht des bad e.V. gelungen. Der Unterschied zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung wird auch aus Laiensicht verständlich dargestellt. Diesbezüglich besteht kein Änderungsbedarf.

Kapitel 2 – Gemeinsame Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote

a. Allgemeine Anforderungen (§ 4)

aa. Beabsichtigte (Neu-) regelung

Diese Norm regelt die gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsformen.

bb. Stellungnahme

Bei § 4 des Entwurfes wird deutlich, dass es erforderlich ist, ergebnisorientierter zu arbeiten. Das zunächst gesteckte Ziel gerät in den Hintergrund. Bürokratische Pflichten hingegen rücken in den Vordergrund des Ordnungsrechts zu Lasten der tatsächlichen Versorgung. Diese Förderung von Bürokratie wird vom bad e.V. nachdrücklich bemängelt.

Absatz 3

Positiv festgestellt werden kann, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle zwischen Leistungsanbietern und Leistungsanbietern von Betreuungsleistungen differenziert. Dennoch wird hier deutlich, dass laut der Legaldefinition aus § 3 Abs. 2

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

auch der reine Wohnraumvermieter darunter fällt. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, warum der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht weiter differenziert. Dies ist dringend erforderlich, da es kaum sachgerecht ist, dass auch der Wohnraumvermieter ein Qualitätsmanagement nach § 4 Abs. 3 betreiben muss. Es soll durch die Änderungen des WTG gerade bezweckt werden, dass mehr Menschen Wohnraum zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Verfügung stellen. In der Vergangenheit haben Vermieter dies häufig mit dem Hinweis auf die unklare Rechtslage und der Furcht vor ordnungsrechtlichen Problemen abgelehnt. Die Landesregierung hat sich Zu Recht die Förderung dieser Wohnform auf die Fahne geschrieben. Dieses Ziel kann aber nur dann auch tatsächlich erreicht werden, wenn der Gesetzgeber die Anforderungen die an Wohnraumvermieter gestellt werden, auf das Nötigste beschränkt. Der durch § 4 Abs. 3 entstehende Bürokratieaufwand wird jedoch wohl eher dazu führen, dass es auch zukünftig schwierig sein wird, Vermieter zu finden, die geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen.

Die Maßstäbe und Grundsätze der Qualität und Qualitätssicherung nach § 113 SGB XI regeln darüber hinaus ausführlich, welche Voraussetzungen an das Qualitätsmanagement gestellt werden. Es ist aus unserer Sicht nicht förderlich, an dieser Stelle eine Aufzählung von Mindeststandards vorzunehmen, insbesondere weil nicht ersichtlicht ist, ob es Unterschiede zu den Maßstäben und Grundsätzen gibt. Schon aus Gründen der Rechtsharmonisierung ist an dieser Stelle ein Verweis auf die genannten Maßstäbe und Grundsätze ausreichend und sinnvoll. Sofern abweichend andere Voraussetzungen an das Qualitätsmanagement gestellt werden, sollte dies ausdrücklich gekennzeichnet werden. Die vorliegende Aufzählung sorgt dagegen für Verunsicherung.

Absatz 6

Hinsichtlich dieses Absatzes ist eine Klarstellung im Rahmen der Selbstbestimmung notwendig, da ambulant betreute Wohngruppen auch im Bestandswohnraum entstehen können. In diesem Fall ist es nicht immer möglich, die Voraussetzungen dieses Absatzes einzuhalten.

Absatz 7

Dieser Absatz ist überflüssig und daher zu streichen. Es ist zweckdienlicher innerhalb des besonderen Teils auf Fragen des Baurechts differenziert nach Wohnform einzugehen.

Absatz 8

Problematisch ist an dieser Stelle erneut die fehlende Differenzierung zwischen den verschiedenen Leistungserbringern. Nach dieser Regelung muss ein Wohnraumvermieter beispielsweise ein Weiterbildungskonzept für seinen Hausmeister vorhalten. Diese Regelung ist nicht zielführend und daher abzuändern. Der bad e.V. schlägt eine Beschränkung auf Betreuungsdienstleister vor.

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

Absatz 10

Die Regelung, dass jegliche Betreuungskräfte eine 3-jährige Ausbildung vorweisen müssen ist definitiv nicht hinnehmbar. Zum einen bremst eine derartige Normierung das Wachstum der Betreuungsangebote extrem aus. Zum anderen stellt sie einen unsachgemäßen, schwerwiegenden und unnötigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG dar. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Gesetzgeber an dieser Stelle ein Schutzbedürfnis gesehen hat, das höhere Anforderungen erforderlich macht, als es das Leistungsrecht seit Jahren tut. Bisher werden Betreuungsangebote von Fachkräften ausgeführt, in überwiegenderem Maße aber von Hilfskräften sowie ehrenamtlichen Personen. Dieses Konzept hat immer gut funktioniert, so dass kein Änderungsbedarf besteht. Im Übrigen sind diese Anforderungen auch im Hinblick auf den derzeit herrschenden Fachkräftemangel viel zu hoch. Es bestehen schon Schwierigkeiten genügend Fachkräfte für Pflegeleistungen zu bekommen. Wenn nun auch soziale Betreuungsleistungen nur noch durch Fachkräfte erbracht werden dürfen, ist das System einerseits nicht mehr finanzierbar und andererseits wird der Fachkräftemangel noch verstärkt. Es ist also zwingend erforderlich, die Voraussetzungen abzuschwächen.

Dass die Leistungsanbieter die Mindeststandards schriftlich festlegen müssen, führt wieder zu einer Bürokratisierung, die im Hinblick auf den Förderungswillen des Gesetzgebers nicht sinnvoll ist.

Absatz 11

Dieser Absatz ist überflüssig. Die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI und § 132, 132a SGB V regeln diese Anforderungen ausdrücklich. Es besteht auch an dieser Stelle kein Schutzbedürfnis, das diese Regelungen rechtfertigen würde. Hinsichtlich der Bedenken im Hinblick auf Art. 12 GG wird auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen. Ein Verweis auf die Rahmenverträge ist ausreichend und führt zugleich zu einer Verschlankung des Gesetzes.

Aus Sicht des bad e.V. sollte zudem eine Ausnahmeregelung im Anschluss an Absatz 11 erfolgen. Bei der Regelung kann es sich nur um einen Grundsatz handeln. Es ist zwingend erforderlich, dass es zulässige Ausnahmeregelungen gibt.

b. Informationspflichten, Beschwerdeverfahren (§ 6)

aa. Beabsichtigte (Neu-) regelung

§ 6 regelt die Informationspflichten aller Leistungsanbieter, und zwar unabhängig von der Art des Angebots, sowie das Beschwerdeverfahren.

bb. Stellungnahme

Moniert wird hier erneut die fehlende Differenzierung zwischen den Leistungserbringern. Dies führt wie oben beschrieben zu praktischen Problemen.

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

Absatz 2

Die Auswertungspflicht von Beschwerden ist sicherlich einerseits sinnvoll. Andererseits führt die Anforderung zur weiteren Bürokratisierung. Daher ist es sinnvoll, lediglich Mindestanforderungen an die Auswertung von Beschwerden zu stellen. Diesbezüglich sollte eine Formulierung in § 6 Abs. 2 aufgenommen werden.

c. Dokumentationspflichten (§ 10)

aa. Beabsichtigte (Neu-) regelung

In dieser Norm werden die Dokumentationspflichten für alle Leistungsanbieter festgelegt.

bb. Stellungnahme

Auch hier zeigt sich, dass der Gesetzgeber - entgegen der anfänglichen Differenzierung zwischen den Leistungsangeboten - nicht konsequent unterscheidet. Dies wird in der Praxis zu großen Problemen und Rechtsunsicherheit führen. Da der Gesetzgeber eingangs deutlich gemacht hat, dass er die verschiedenen Arten von Leistungsanbietern kennt, sollte eine logische Differenzierung auch durchgängig erfolgen. An alle Leistungsanbieter dieselben Anforderungen zu stellen ist nicht sinnvoll und auch vom Gesetzgeber wohl nicht gewollt, da er sonst die getätigte Unterscheidung in § 3 nicht vorgenommen hätte.

Absatz 1

Hinsichtlich der Aufzählung des Absatzes 1 zeigt sich erneut, dass der Gesetzgeber durch die Regelungen den Bürokratieaufwand immens steigert. Um insgesamt eine Förderung der geregelten Leistungsangebote zu erreichen, muss aber Abstand von umfassenden Anforderungen genommen werden. Zumindest ist es aus Sicht des bad e.V. erforderlich neben der Regelungen eines Grundsatzes auch Ausnahmeregelungen ausdrücklich zuzulassen.

Kapitel 3 - Qualitätssicherung

a. Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung (§ 12)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 12 legt fest, welche Maßstäbe bei der Abwägung im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen anzuwenden sind.

bb. Stellungnahme

Im Rahmen dieser Norm befürwortet der bad e.V. insbesondere, dass als entscheidender Maßstab das Alltagsleben einer privaten Häuslichkeit zugrunde gelegt wird. Diese Regelung verdeutlicht noch einmal den Grundgedanken des Gesetzes. Menschen sollen so lange wie möglich in ihrer eigenen Häuslichkeit leben

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist zu fördern und zwar unabhängig davon, in welcher Wohnform sie leben. Dieser Grundsatz ist Ausdruck der Selbstbestimmtheit, die bis zum Ende eines Lebens geschützt und gefördert werden soll.

b. Möglichkeit einer begründeten Abweichung von Anforderungen (§ 13)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Dieser Paragraph regelt die Ausnahmetatbestände.

bb. Stellungnahme

Absatz 1

Um die bisherigen inkonsequente Differenzierung zwischen den einzelnen Leistungsanbietern auszugleichen, sollte in Absatz 1 unter Nr. 4 noch die reine Wohnraumüberlassung aufgenommen werden. Dies führt dazu, dass von den bisherigen Anforderungen abgewichen werden kann, wenn es sich bei dem Leistungsangebot um eine bloße Wohnraumüberlassung handelt. Die Aufnahme dieses Ausnahmetatbestandes bezweckt außerdem, dass in den vorherigen Paragraphen jedes Mal zwischen den Leistungsanbietern ausdrücklich differenziert werden muss. Der Zweck die Wohnraumüberlassung an WG-Gründer zu fördern, rückt wieder in den Vordergrund.

c. Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung (§ 14)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

In dieser Norm werden die Anforderungen an die Durchführung Qualitätssicherung durch die zuständige Behörde geregelt.

bb. Stellungnahme

Absatz 4

Neben der Regelung, welche Befugnisse die Prüfer haben, ist es aber zwingend erforderlich festzulegen, welche Qualifikation die Prüfer haben müssen, um Qualitätsprüfungen vornehmen zu können. Nach dem jetzigen Entwurf der Norm ist nämlich auch ein Verwaltungsangestellter befugt, einen Patienten zu begutachten. Dies ist jedoch unangemessen und nicht im Sinne der Qualitätssicherung. In Anlehnung an die Anforderungen von MDK-Prüfern sollte hier eine Änderung der Normierung vorgenommen werden.

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

Absatz 6

In Zusammenhang mit § 14 Abs. 4 Nr. 5 ist diese Einschränkung zwingend erforderlich und wird ausdrücklich positiv vom bad e.V. bewertet.

d. Mittel der behördlichen Qualitätssicherung (§ 15)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 15 stellt die Mittel der behördlichen Qualitätssicherung ausführlich dar.

bb. Stellungnahme

Absatz 2

Die Befugnis Anordnungen zu erlassen, sofern die festgestellten Mängel nicht abgestellt werden, entspricht den gängigen Regelungen. Dennoch ist es an dieser Stelle erforderlich, dass klargestellt wird, dass jeweils nur gegen den Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden können, in dessen Bereich die Mängel festgestellt worden sind. Es ist nicht zweckgemäß gegenüber den Leistungsanbietern, die nicht für die Mängel verantwortlich sind, Anordnungen zu erlassen. Dies würde auch dem „Störer-Prinzip“ widersprechen.

2. Besonderer Teil des Referentenentwurfs (Teil 2)

Anmerkung: Auf eine Kommentierung der Entwurfsinhalte, deren Änderungen einen lediglich redaktionellen Hintergrund haben, wird im Folgenden verzichtet.

Kapitel 1 – Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

a. Grundsätzliche Anforderungen (§ 19)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Dieser Paragraph regelt die grundsätzlichen Anforderungen an vollstationäre Einrichtungen.

bb. Stellungnahme

Absatz 1 Nr. 1

Die Regelung lässt nicht den Grad der geforderten Organisation erkennen. Ferner ist insbesondere bei der haus-, zahn- und fachärztlichen Betreuung die freie Arztwahl der Nutzer zu berücksichtigen. Diese Aspekte sollten in die Formulierung einfließen.

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

Absatz 1 Nr. 3

Der Wortlaut lässt unberücksichtigt, dass die Leistungsanbieter nur für diejenigen Arzneimittel die ordnungsgemäße Aufbewahrung sicherstellen können, die ihrem Herrschaftsbereich unterliegen. Dies würde eine Kontroll- und Handlungsverpflichtung für diejenigen Arzneimittel ausschließen, die entweder ohne Kenntnis des Leistungsanbieters oder auf Wunsch des Nutzers in den eigenen Räumlichkeiten verbleiben sollen.

b. Anforderungen an die Wohnqualität (§ 20)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

An dieser Stelle werden die Anforderungen an die Wohnqualität vollstationären Einrichtungen ausführlich geregelt.

bb. Stellungnahme

Absatz 2 Satz 2

Der Wortlaut der Regelung ist nach Auffassung des bad e.V. zu eng gefasst. Eine Beschränkung des Ausnahmetatbestandes der Doppelbelegung auf partnerschaftlich verbundene Nutzer lässt unberücksichtigt, dass eine Zusammenlegung auf Wunsch der Betroffenen stets möglich sein sollte. Dies kann auch bei Verwandten oder Freunden der Fall sein.

c. Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer (§ 22)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 22 differenziert zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzer. Durch diese Interessen können die Nutzer ihre Interessen vertreten. Die Norm beruht auf der Legaldefinition der beiden Begriffe nach § 3 Abs. 6 und 7.

bb. Stellungnahme

Absatz 4 Satz 2

Die gewählte Formulierung ist nach Auffassung des bad e.V. missverständlich und lässt keine konkretisierte Handlungsvorgabe erkennen. Offenbar muss die Einrichtungsleitung auf Verlangen des Beirates an den Sitzungen teilnehmen – somit physisch präsent sein. Die Beantwortung etwaiger Fragen der Nutzer oder Nutzerversammlung soll ferner in einem Alternativverhältnis zur physischen Präsenz der Einrichtungsleitung stehen. Die nunmehr vorgelegte Beratungsgrundlage enthält im Vergleich zum ersten Entwurf den Zusatz „vollständig teilnehmen“. Doch auch diese Änderung hilft dem grundsätzlichen Problem nicht ab, dass durch die Formulierung die Frage aufgeworfen wird, ob die Einrichtungsleitung lediglich Fragen beantworten darf, sofern sie nicht an der Sitzung teilnimmt. Dahin-

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

gend ist die Formulierung widersinnig. Wir gehen davon aus, dass vielmehr auch die Möglichkeit hervorgehoben werden soll, dass die Einrichtungsleitung bei Abwesenheit auch schriftlich Fragen des Beirats beantworten kann. Eine Überarbeitung ist somit erforderlich.

Absatz 7 Satz 3

Eine Unterscheidung zwischen rechtsfähigen Religionsgemeinschaften und sonstigen Leistungsanbietern beruht nach Auffassung des bad e.V. auf einer sachfremden Erwägung. Bezugnehmend auf § 22 Abs. 2, der eine Interessensvertretung durch den Beirat ohne Unterscheidung nach religiöser Weltanschauung vorgibt, sollte dieser Maßstab auch auf die behördlich bestellte Vertrauensperson Anwendung finden.

Das gesonderte Einvernehmen in Fällen, in denen die Einrichtung von einer rechtsfähigen Religionsgemeinschaft betrieben wird, stellt ein Abweichen von dem zuvor definierten Maßstab dar, der keiner sachlichen Rechtfertigung unterliegt.

Generell ungeklärt ist die Frage, ob und wie diese Vertrauensperson finanziert werden soll. In diesem Zusammenhang wäre eine konkrete Äußerung des Gesetzgebers wünschenswert.

Kapitel 2 – Ambulant betreute Wohngruppen

a. Begriffsbestimmung (§ 24)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Zu Beginn des Kapitels Ambulant betreute Wohngruppen steht eine Begriffsdefinition. Im Rahmen dieser erfolgt auch neuerdings eine Unterscheidung zwischen selbstverantworteten (Abs. 2) und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (Abs. 3).

bb. Stellungnahme

Ausdrücklich begrüßt wird vom bad e.V. die Unterscheidung zwischen anbieterverantworteten und selbstverantworteten Wohngemeinschaften. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es beide Arten von Wohngruppen tatsächlich gibt, so dass es sachgerecht ist, dass auch das WTG diese Differenzierung aufnimmt.

Absatz 2

Diese Definition von einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft bezieht nur die rechtliche Unabhängigkeit der Ansprüche auf Wohnraumvermietung und Be-

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

treuungsleistungen ein. Im Vergleich zum geltenden WTG fehlt es hier an einer Definition der rechtlichen Unabhängigkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber in diesem Entwurf auf die Definition verzichtet. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es jedoch zwingend erforderlich klarzustellen, wann eine rechtliche Verbundenheit besteht. Dafür kann auf den geltenden § 4 Abs. 3 WTG zurückgegriffen werden.

Positiv hervorgehoben werden muss allerdings, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass es überwiegend Wohngemeinschaften gibt, die bei der Gründung durch einen Leistungsanbieter unterstützt werden. Eher ausnahmsweise wird eine Wohngemeinschaft ausschließlich durch pflegebedürftige Menschen gegründet. Nicht immer handelt es sich dann aber um eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft. Sofern im Nachhinein sichergestellt wird, dass die Selbstverantwortung der Nutzer nach Abschluss der Gründungsphase nicht eingeschränkt ist, gilt die Wohngemeinschaft als selbstverantwortet. Aus Sicht des bad e.V. handelt es sich dabei um eine korrekte lebensnahe Wahrnehmung.

b. Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (§ 26)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 26 stellt die grundsätzlichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften dar.

bb. Stellungnahme

Absatz 3 Nr. 1

Die Regelung lässt nicht den Grad der geforderten Organisation erkennen. Ferner ist insbesondere bei der haus-, zahn- und fachärztlichen Betreuung die freie Arztwahl der Nutzer zu berücksichtigen. Diese Aspekte sollten in die Formulierung einfließen.

c. Personelle Anforderungen (§ 28)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Diese Norm regelt die personellen Anforderungen für Personal einer Wohngemeinschaft.

bb. Stellungnahme

An dieser Stelle wird unsere bereits getätigte Kritik bezüglich der Definition von Fachkräften nach § 3 Abs. 5 ganz besonders deutlich. Denn schon für die soziale Betreuung einer Wohngemeinschaft ist eine Fachkraft (3-jährige Ausbildung!) er-

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

forderlich. Dies ist nicht sachgerecht und widerspricht dem Förderungsziel ambulant betreuter Wohngruppen. § 38a SGB XI spricht von einer Präsenzkraft, an die aber keine weiteren Anforderungen gestellt werden. Da ein externer Pflegedienst die pflegerische Versorgung der Nutzer einer Wohngemeinschaft übernimmt, ist nicht nachvollziehbar, warum die Betreuung durch eine Fachkraft absolviert werden muss. Im Vordergrund einer Wohngemeinschaft stehen die Häuslichkeit und auch die Selbstbestimmung. Eine Präsenzkraft unterstützt lediglich und gibt Organisationsstrukturen vor. Die Anforderungen nach § 28 Abs. 1 sind zu hoch und führen zu einem praktischen Umsetzungsproblem. In Zeiten des Fachkräftemangels sollte auf derartige Anforderungen erstrecht verzichtet werden.

d. Behördliche Qualitätssicherung (§ 30)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Diese Regelung betrifft die konkrete behördliche Qualitätssicherung hinsichtlich einer Wohngemeinschaft.

bb. Stellungnahme

Die Regelung von Verpflichtungen, die sich bereits aus § 113 SGB XI ergeben, und undifferenziert für alle Leistungsanbieter ordnungsrechtlich gelten, schürt weitere Rechtsunsicherheit. Leistungsrechtlich gibt § 113 SGB XI bereits vor, welche Maßstäbe und Grundsätze einzuhalten sind. Es ist nicht ersichtlich, warum dieselben Kriterien hier erneut ordnungsrechtlich geregelt werden müssen. Im Ergebnis droht hier eine Doppelprüfung, die nicht erforderlich ist, sowie eine uneinheitliche Rechtsauslegung nach Ordnungs- und Leistungsrecht. Im Sinne des Harmonisierungsgrundsatzes genügt ein Verweis auf § 113 SGB XI an der jeweiligen Stelle. Dies führt außerdem zu einer Verschlingung dieses teilweise unübersichtlichen Gesetzes.

Kapitel 4 – Ambulante Dienst

a. Grundsätzliche Anforderungen (§ 33)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 33 stellt die grundsätzlichen Anforderungen an ambulante Dienste dar.

bb. Stellungnahme

Der bad e.V. begrüßt an dieser Stelle, dass die Einbeziehung ambulanter Dienste in den Geltungsbereich des Gesetzes nur für den Fall gilt, dass sie Leistungen in

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

ambulant betreuten Wohngruppen erbringen. Lediglich die Anzeigepflicht nach § 9 gilt für alle ambulanten Dienste.

Kapitel 5 - Gasteinrichtung

a. Anforderungen an die Wohnqualität (§ 38)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Diese Norm regelt die generellen Anforderungen an die Wohnqualität in den verschiedenen Gasteinrichtungen.

bb. Stellungnahme

Absatz 1

Von dem Grundsatz, dass in Hospizen nur Einzelzimmer zulässig sind, muss es eine Ausnahme geben. Was ist für den Fall, dass Angehörige für die Zeit der Sterbebeileitung mit in das Hospiz ziehen wollen? Eine Einschränkung der Regelung auf Wunsch der Nutzer ist daher sinnvoll.

b. Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer (§ 40)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 40 die Rechte und Pflichten der Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzer von Gasteinrichtungen.

bb. Stellungnahme

Bezug nehmend auf die obigen Ausführungen zu § 22 Abs. 7 Satz 3 ist auch hier die Frage der Finanzierung der Vertrauensperson ungeklärt. Ferner sind die konkreten Handlungsbefugnisse und der konkrete Aufgabenbereich nicht ersichtlich.

3. Teil 3 des Referentenentwurfs

a. Zusammenarbeit der Behörden (§ 44)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Diese Regelung normiert die Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes

Stellungnahme zur Drucksache 16/3388

bb. Stellungnahme

Absatz 3

Der bad e.V. erachtet diese Regelung als sinnvoll und förderlich. Um jedoch mehr Transparenz gegenüber den Leistungsanbietern und Nutzern dieser Angebote herzustellen, fordern wir eine Veröffentlichung der Vereinbarung über die Koordination der Prüftätigkeiten. Dies führt darüber hinaus zu mehr Rechtssicherheit.

4. Teil 4 des Referentenentwurfs

a. Übergangsvorschriften (§ 47)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

§ 47 regelt ausführlich die Übergangsregelungen für schon bestehende Leistungsangebote dieses Gesetzes.

bb. Stellungnahme

Durch diese Übergangsregelung fällt der Bestandsschutz generell weg. Dennoch muss vermieden werden, dass durch die Neuregelungen bestehende Angebote eingeschränkt werden. Die Norm ist auf Grundlage dieses Ziels noch einmal zu prüfen und zu überarbeiten.

b. Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen (§ 48)

aa. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Einen ausdrücklichen Bestandsschutz bezüglich personeller Anforderungen legt § 48 fest.

bb. Stellungnahme

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da sonst bestehende Leistungsanbieter unter Umständen nicht mehr handlungsfähig wären. Allerdings gilt nach dieser Fassung für die Pflegedienstleitung kein Bestandsschutz. Da aber die Pflegedienstleitung nach diesem Gesetz dieselben Voraussetzungen erfüllen muss wie die Einrichtungsleitung, muss ein Satz aufgenommen werden, dass Absatz 2 entsprechen für die Pflegedienstleitung gilt. Ansonsten würde dies Rechtsunsicherheit schüren und Pflegedienstleitungen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 9 nicht erfüllen, könnten ihre Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr ausüben. Dies würde zu widersinnigen Ergebnissen führen, so dass die Norm angepasst werden muss.

B. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes

I. Allgemeiner Teil (Teil 1)

Kapitel 1 – Personelle Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote

1. Fachkräfte (§ 1)

a. Beabsichtigte (Neu-)regelung

Diese Norm regelt welche Berufsabschlüsse zur Qualifizierung als Fachkraft führen.

b. Stellungnahme

Absatz 2 Nr. 3

Dieser Absatz nimmt Bezug auf Anhang 1 der Verordnung, der regelt, welche staatlich anerkannten Berufsabschlüsse gleichwertig sind mit denen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2. Personen, die eine dort aufgeführte Qualifikation haben, werden als Fachkräfte in der sozialen Betreuung anerkannt.

Auch wenn ein Großteil der dort genannten Berufsgruppen nachvollziehbar ist, ist es nach Auffassung des bad e.V. zweifelhaft, warum ein Landwirt, ein Gärtner und ein Ökotrophologe schon alleine aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung zur sozialen Betreuung besonders geeignet sein sollen. Wir können keine zwingenden beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Berufsgruppen ausmachen, die eine derartige Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse herstellen. Die Einbeziehung eines Tierpflegers erscheint besonders absurd und degradiert die Nutzer. Sicherlich verfügt die Personengruppe über gute soziale Fähigkeiten, dennoch wirkt erweckt die Formulierung den Anschein, als würde man kranke oder behinderte Menschen mit Tieren gleichsetzen. Dies kann jedoch wohl nicht beabsichtigt sein. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist es zudem zwingend erforderlich, abstrakte Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen darzustellen. Die Aufnahme der Qualifikationen in der Anlage 1 sollte darüber hinaus begründet werden.

II. Besonderer Teil (Teil 2)

Kapitel 2 - Ambulant betreute Wohngruppen

Der bad e.V. begrüßt, dass lediglich bauliche Mindestanforderungen gestellt werden. Die Regelung, dass 1 Badezimmer für 4 Bewohner ausreicht, spiegelt die Realität wider. Es ist schwer in Bestandsbauten höhere Anforderungen umzusetzen. Auch der Verzicht auf ein Pflegebad unterstützt den Gedanken der Häuslichkeit und der Selbstbestimmtheit solcher Wohngemeinschaften. Die Mindestfläche von Gemeinschaftsräumen wird mit 3 m² pro Bewohner ebenfalls bewusst niedrig gehalten und ermöglicht so die Gründung von Wohngemeinschaften in Bestandsbauten.

Insgesamt ist positiv festzustellen, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die Anforderungen an vollstationäre Einrichtungen nicht zu stellen sind an ambulant betreute Wohngruppen. Ansonsten würde das Wachstum dieser Wohnform extrem eingeschränkt werden.



**Bundesverband Ambulante Dienste
und Stationäre Einrichtungen e.V.**

Annastr. 58-64
45130 Essen
Tel. 0201/35400
Fax 0201/357990
Email info@bad-ev.de
www.bad-ev.de

i.A. S. Freese

Andrea Kapp, RA'in
Qualitätsbeauftragte (TÜV)
Bundesgeschäftsführerin des bad e.V.

K. Krawinkel

Kathrin Krawinkel
Volljuristin
Referentin NRW